

niedern regelmäßig vom Bischofe aus; durch sie wird erst das volle Recht an dem Amte (*jus in re*) verliehen (s. b. Art. Provision).

a. Bezüglich der gewählten Bischöfe stand die Confirmation nach älterem Rechte den Metropolitane (c. 8, D. LXIV; c. 3, D. LXV), bezüglich der gewählten Metropolitane dem Patriarchen oder Erzbischofen zu (Chalced. a. 451, actio 16; bei Harduin II, 643; Innocent. I, Ep. 24, c. 1; bei Schoenemann, Epist. R. Pontiff. I, 603) und erfolgte nach vorhergegangener strenger Prüfung. Die Confirmation der Patriarchen lag in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde (Damas. Ep. 8, c. 3; 9, c. 2; Bonifat. Ep. 15. c. 6; Coelest. ad Nestor. c. 1). In der morgenländischen Kirche steht auch gegenwärtig noch den unirten Patriarchen, sofern sie die ihnen untergebenen Bischöfe nicht direct ernennen, das Recht der Bestätigung zu, nachdem sie selbst vom Papste die Confirmation und das Pallium erhalten haben (Hergenröther im Archiv f. R.-K. 1862, I, 337 ff.). Wenn hier der Patriarch an Stelle des Metropolitane getreten ist, so liegt der Grund wohl darin, daß in den Patriarchaten der unirten Orientalen noch keine Metropolitanbezirke gebildet sind; denn lateinischen Patriarchen von Jerusalem unterstehen keine Bischöfe. In der lateinischen Kirche entwickelte sich die spätere Gesetzgebung dahin, daß die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle als *causa major* (s. b. Art.) der päpstlichen Bestätigung unterliegt, welche der Erwählte oder Ernannte binnen drei Monaten vom Tage der angenommenen Wahl oder Ernennung an (unter Vorlage der erforderlichen Belege über eheliche Abkunft, Alter, Weihen, Orthodorie, Lehrfähigkeit u.) erbitten (c. 6, VI De elect. 1, 6) muß, indem er entweder sich persönlich in Rom sitzt, oder sich durch einen Specialprocurator vertreten läßt (Clem. c. 2, § 5 De elect. 1, 3). Nach neuerer Praxis, welche auch durch die jüngsten Vereinbarungen mit Rom bestätigt ist, soll die päpstliche Confirmation schriftlich unter Einsendung des Wahl- documents oder Nominationsdecretes, und zwar in Oesterreich, Preußen, Bayern wie bisher, d. h. innerhalb drei, in Hannover und der ober- rheinischen Kirchenprovinz binnen einem Monate vom Tage der acceptirten Wahl oder Nomination an nachgesucht werden (Weiss, Corp. jur. eccl. cathol. hodie 122. 86. 168. 204). Die päpstliche Confirmation erfolgt nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung (s. b. Art. Präconisation).

b. Die Confirmation der Capitelswürden und Canonicate, dergleichen aller niederen Kirchenämter, soweit sie durch Wahl zu vergeben waren, wurde regelmäßig vom betreffenden Erzbischofe oder Bischofe erteilt (c. 3, X De institut. 3, 7; Cone. Trid. sess. XIV, c. 12. 13 De ref.). Auch heutzutage steht die Bestätigung oder canonische Institution derjenigen Dignitäten, Canonicate und Präbenden an den Metropolitan- und

Domcapiteln, deren Besetzung durch Wahl geschieht, in Oesterreich den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen zu. In Bayern hat die Bestätigung der vom Capitel ausgehenden Wahlen der päpstliche Stuhl sich Anfangs selbst vorbehalten, später aber den Erzbischöfen und Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht, überlassen (Weiss I. c. 136; Apostol. Breve vom 19. Dec. 1824). In Hannover und in der ober- rheinischen Kirchenprovinz kommt die Confirmation der Decane, Canoniker und Chorvicare, soweit sie das Capitel wählt, dem Bischofe zu (Weiss I. c. 169. 205).

c. Die Confirmation der gewählten Obern in Orden und klösterlichen Genossenschaften steht je nach der Stellung dieser Oberen und nach den Ordensstatuten halb dem Papste, halb den Bischöfen aus eigenem Rechte oder aus päpstlicher Vollmacht, bald den höheren Ordensobern zu.

Uneigentlich wird zuweilen die einzelnen Landesherren bezüglich der Verleihung gewisser Kirchenämter von der Kirche zugesandene, in weiterem Umfange beanspruchte Genehmigung Confirmation genannt (s. b. Art. Jura circa sacra).

2. Confirmation ist auch technischer Ausdruck für die von dem Obern ausgesprochene Bestätigung eines Rechtes, Urtheils, Gesetzes, Statutes, Privilegiums eines Untergebenen (*Confirmatio est corroboratio juris quassati per legitimum superiorem facta*). Man unterscheidet eine *Confirmatio essentialis*, welche nothwendig ist, damit das Object der Confirmation rechtliche Geltung erlange, und eine *Confirmatio accidentalis*, welche bloß zur Erhöhung des Ansehens von einem Untergebenen begehrt wird, der aus eigener Auctorität handeln kann. Bei ersterer ist zur Aenderung des confirmirten Gegenstandes oder Rechtes die Auctorität des Obern erforderlich. Eine andere Eintheilung ist die in *forma communi* und in *forma specifica*. Bei der ersteren wird die Rechtsgültigkeit des Objectes, z. B. der erlassenen Statuten, vorausgesetzt, und sie erfolgt regelmäßig unter dieser Bedingung mit den Clauseln *si iusta, canonice, provide facta sint, et dummodo a. canonibus, Tridentini concilii decretis et constitutionibus non adversentur*; diese Confirmation verleiht kein neues Recht und entzieht ihr Object nicht der Auctorität der competenten Oberen. Der *Confirmatio in forma specifica* geht eine genaue Prüfung voraus; sie geschieht vom Papste regelmäßig mit den Clauseln *motu proprio et ex certa scientia* und verleiht dem confirmirten Objecte eine vermehrte Rechtskraft. Sie gibt z. B. einem Gesetze des Bischofes oder des Provinzialconcils die Kraft eines päpstlichen Gesetzes, dessen Aenderung nur durch den Papst geschehen kann (Fagnanus in c. 1 De Confirmatione utili vel inutili 2, 30; Bened. XIV., De syn. 13, 5, 9—12; Schmalzgrueber II, tit. 30).

[[Permaneder] Heuser.]

Confiteor. Formel des allgemeinen und öffentlichen Schul- oder Sündenbekenntnisses.